

Vorname, Name
Straße
PLZ; Ort

An die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
vertreten durch Herr Carsten Wulfänger
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel

vorab per E-Mail (als pdf): info@rpg-altmark.de
vorab per Telefax: 03901 301718

Stellungnahme samt Einwendungen zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA nicht ordnungsgemäß ausgelegt wurde.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA berücksichtigt nicht die Erfordernisse des Klimawandels und die aktuellen Herausforderungen unserer Zeit. Insbesondere wird der Schutz von Natur und Landschaft hinter anderen Interessen zurückgestellt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, ob der LEP 2010 LSA überhaupt noch zeitgemäß ist. Doch es werden die vor mehr als 10 Jahren formulierten Zielstellungen des LEP 2010 unkritisch übernommen, obwohl diese bereits damals erhebliche Fehlentscheidungen beinhalteten, wie zum Beispiel das Festhalten am Ausbau der Elbe zur Gewährleistung einer Mindestwassertiefe von 1,60 m zur ganzjährigen Schiffbarkeit der Elbe. Dies ist vor dem Hintergrund des erheblichen Wassermangels im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht aufrecht zu erhalten.

1. Ausbau der Elbe

Dem Festhalten an einem Ausbau der Elbe wird widersprochen.

Unter Z 44 (Z 86) (siehe Auszug unten: 4.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen) wird festgelegt, dass das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen ist, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Unter Z 47 (Z 87) wird im Planungsentwurf dann noch definiert, dass die ganzjährige verlässliche

Schiffbarkeit der Wasserstraße Elbe herzustellen und zu gewährleisten ist. Ohne gravierende Einschnitte in die Elbe ist dies nicht möglich.

Weiter wird formuliert, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts soweit wie möglich vermieden werden soll. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts der Elbe wäre aber vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Verknappung des Wassers der Elbe bei dem gewünschten Ausbau zwingend. Die Folgen für die Elbauen, die bereits in den letzten Sommern stark austrockneten, wären verheerend.

Würde man die Natur ernsthaft schonen wollen, müsste im Regionalplan festgelegt werden, dass die Schifffahrt an die Gegebenheiten des Flusses anzupassen ist, ein Ausbau der Elbe als ganzjährig befahrbare Wasserstraße hinter den Belangen der Natur zurückzustehen hat.

Diese Zielstellungen des Änderungsentwurfes verstoßen gegen das FFH-Recht, denn die Elbe mit ihren Auen sind Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. In den NATURA 2000-Richtlinien (FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzrichtlinie) wird ganz klar auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und Arthabitate abgestellt. Dem widerspricht der Ausbau der Elbe, insbesondere unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels.

2. Festlegung des Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel

Der Ausweisung des Standortes Mahlwinkel als Industriegebiet wird widersprochen.

Das Industriegebiet soll in einem Bereich errichtet werden, der der regionalen Biotopverbundeneinheit Cobbel-Scheerener Binnendünen zugeordnet ist und wertvolle Zwergstrauchheidegesellschaften, Flechtenkiefernwaldbereiche und Sandmagerrasen enthält. Jedoch sind diese Lebensräume stark bedroht vor allem durch Ammoniak- und Stickstoffeinträge, welche insbesondere durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage auf S. 87 im Planungsentwurf: „Nachdem nur ein Radius von 1000 m um den künftigen Industriestandort Cobbel/Mahlwinkel als Wirkzone für die Vorprüfung auf eine mögliche Beeinträchtigung der NATURA-2000-Gebiete betrachtet wird, kommt man zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.“

Liegen den Planern schon detaillierte Kenntnisse zum Vorhaben/ zu den Vorhaben vor, die im Industriegebiet angesiedelt werden sollen? Die Aussage, dass eine Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann, ist schlicht falsch. Sie widerspricht der in der Planung klar ausgewiesenen Zielstellung, in dem Gebiet immissionslastige Vorhaben anzusiedeln zu wollen. Hier ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Soweit dann auf S. 84 der Planung auf einige zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen Bezug genommen, findet eine Berücksichtigung aber nicht statt. Überdies wurde der für den Teilplan Wind des Regionalentwicklungsplans erstellte Umweltbericht nicht berücksichtigt, geschweige die in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu den Windenergieanlagen regelmäßig erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu den Lebensräumen von geschützten und streng geschützten Arten bzw. Umweltverträglichkeitsstudien bzw. –prüfungen einbezogen.

Die vorliegende Planung erfüllt nicht den Mindeststandard einer strategischen Umweltprüfung nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Verweise, dass alles einer näheren Prüfung in den weiterführenden Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Projekten zu unterziehen sei, entsprechen nicht den Anforderungen an eine seriöse und

fachlich fundierte Planung für die Regionale Entwicklung der Altmark und des Elb-Havel-Winkels.

3. Keine hinreichende Berücksichtigung der regionalen Planungsgrundlagen zur Landschaftsplanung, keine hinreichende Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes

Regionale Planungsgrundlagen zur Landschaftsplanung und der Natur- und Umweltschutz müssen berücksichtigt werden.

Auf Seite 50 der Planung wird ein sogenanntes Gegenstromprinzip beschrieben. Es sollen die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitpläne sowie auch andere Fachplanungen (z.B. Landschaftsrahmen- und Biotopverbundpläne), etc. und Erkenntnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden sein. Diese Aussage wird leider nicht spezifiziert. Einen Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stendal gibt es nicht, sondern nur völlig veraltete Landschaftsrahmenpläne für die damaligen Altkreise Osterburg, Havelberg und Stendal aus den 90-iger Jahren. Eine Fortschreibung dieser Pläne wurde durch den Landkreis Stendal als untere Naturschutzbehörde nicht vorgenommen, obwohl eine gesetzlich verankerte Verpflichtung dazu besteht. Gemäß § 5 Abs.2 NatSchG LSA vom 10.12.2010 haben die unteren Naturschutzbehörden jeweils für ihr Gebiet einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben.

Was die Biotopverbundplanung betrifft, so hatte das Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt bereits im Jahre 2000 eine Planung zum ökologischen Verbundsystem für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die in nachfolgenden Planungen der örtlichen und überörtlichen Planungsträger Berücksichtigung finden sollte. Aber auch diese sehr umfassende und differenzierte Fachplanung ist bisher in der Regionalen Entwicklungsplanung völlig vernachlässigt worden.

Vorhandene Umweltberichte weisen, soweit sie denn überhaupt in Bauleitplanverfahren oder Planungen übergeordneter Planungsebenen erstellt wurden, meistens erhebliche fachliche Defizite auf. Dieses „Prinzip“ der Nichtbeachtung und Ignoranz gegenüber den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes war auch bei der Bauleitplanung zum IGPA Altmark zu beobachten. Hier gibt es jedenfalls keinen aktuellen und den gesetzlichen Ansprüchen und Prinzipien genügenden Umweltbericht.

Auf S. 93 des Änderungsentwurfes wird eingeräumt, dass Landschaftspläne gem. § 5 NatSchG LSA eine wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene darstellen. Man erkennt, dass diese für deren Verwendung in der Umweltprüfung der Regionalplanung jedoch möglichst aktuell sein sollten. Es folgt die Einschätzung: „Dies trifft in der Planungsregion Altmark nur auf den Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel zu.“ Damit liegen die Voraussetzungen für eine die Änderungsplanung jedenfalls in den anderen Kreisen nicht vor.

Im Änderungsentwurf findet sich stattdessen folgende Ausführung: „Die Umweltprüfung des REP Altmark wurde von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark durchgeführt und im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.“ Die durchgeführte und dokumentierte Umweltprüfung wird nicht zur Verfügung gestellt. Es werden sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmarkt hierfür bestritten.

Auch ist unklar, welche kommunalen Landschaftspläne bei der Planung erfasst und wie diese berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sollten die Erkenntnisse des Regionalentwicklungsplans von 2005 berücksichtigt werden, insbesondere was die Berücksichtigung der Kernbereiche des Biotopverbundes unter Ziffer 5.6.3 ff betrifft.

Die aktuelle Planung (siehe Übersichtskarte auf S. 65) ist veraltet und unvollständig. Hier wurden weder das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ (Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 16.03.2016) noch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbaue-Wahlenberge“ (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 29 vom 09.12.2015) berücksichtigt. Die Altmärkische Wische ist darüber hinaus Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“, welches bereits in den 80er Jahren ausgewiesen wurde. Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ ist nicht identisch mit dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“! Es ist in der Regionalentwicklungsplanung gesondert zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete ist im Entwurf des Regionalentwicklungsplans nicht oder nur völlig unzureichend erkennbar.

3. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XII Osterholz

Dieses Vorranggebiet ist meines Wissens nicht im LEP als Vorranggebiet für den Kiesabbau festgelegt worden. Es entspricht daher nicht einer Anpassung, hier ein neues Vorranggebiet auszuweisen.

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem FFH-Gebiet und zu einem europäischen Vogelschutzgebiet. Diese Gebiete würden nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Tabellen im Planungsentwurf vermitteln einen ersten Eindruck zum Vorranggebiet Osterholz, wie wertvoll die über 300 ha große Fläche für den Naturhaushalt ist und wie unverträglich für die Natur der Vorhabenstandort ist.

Völlig unklar ist überdies, wie der Transport der Sande/Kiese vonstattengehen soll?

4. Thema Luftreinhaltung

Der Immissionsschutz, insbesondere die Luftreinhaltung, aber auch der Lärmschutz werden in der vorliegenden Planung nur unzureichend betrachtet.

Die Luftqualität wird in der Planung pauschal als gut eingeschätzt. Wie können die Planer dies beurteilen? Im gesamten Landkreis Stendal befindet sich lediglich eine Messstation (Container), und diese liegt nicht etwa in einem Bereich, der repräsentativ wäre und der Richtlinie zur Aufstellung der Messstationen entspricht. Der Container befindet sich auf einem verkehrsberuhigten Parkplatz in der Nähe der Polizeidirektion Stendal.

Eine Messstation, die z.B. die Stickstoffimmissionen / Feinstaubimmissionen von den Industriebetrieben des IGPA Altmark u.a. erfasst, ist hingegen nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, den _____

Unterschrift